

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Murrhardt zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)**

**Stand 01.01.2019**

---

### **1. Herstellung, Art und Betrieb des Netzanschlusses, Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß §§ 5-9 NDAV**

- 1.1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den Stadtwerken Murrhardt zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.2 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit dem keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der Stadtwerke Murrhardt entgegenstehen.
- 1.3 Der Anschlussnehmer hat einen geeigneten Hausanschlussraum zur Verfügung zu stellen. Dieser Raum ist unmittelbar an der erschließungsseitig (Abzweig Hauptleitung) gelegenen Außenwand vorzusehen.
- 1.4 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Murrhardt die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im „Preisblatt Gas“ der Stadtwerke Murrhardt veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 1.5 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Murrhardt die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.6 Die Stadtwerke Murrhardt sind berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Die Berechnung erfolgt entsprechend dem „Preisblatt Gas“ der Stadtwerke Murrhardt.
- 1.7 Der Brennwert bezogen auf Normkubikmeter beträgt ca. 11,2 kWh/Normkubikmeter. Der Brennwert unter Berücksichtigung mit der sich aus den Erzeugungs- und Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite wird in den Verbrauchsabrechnungen ausgewiesen.

Der für die Versorgung maßgebende Ruhedruck des Gases beträgt 23 mbar.

### **2. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gemäß §§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NDAV**

- 2.1 Die Stadtwerke Murrhardt sind berechtigt, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, angemessene Vorauszahlungen zu verlangen.
- 2.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, können die Stadtwerke Murrhardt angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

### **3. Baukostenzuschuss § 11 NDAV**

**Eine Berechnung des Baukostenzuschusses Gas erfolgt nicht.**

#### **4. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV**

- 4.1 Die Inbetriebsetzung bis zur Hauptsperreinrichtung erfolgt durch die Stadtwerke Murrhardt durch Einbau der Messeinrichtung. Die Inbetriebsetzung der nachgelagerten Installation erfolgt durch ein Installationsunternehmen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet den Stadtwerken Murrhardt die Inbetriebsetzungskosten nach den im „Preisblatt Gas“ der Stadtwerke Murrhardt veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 4.3 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten voraus.

#### **5. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV**

Die technischen Anforderungen der Stadtwerke Murrhardt an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der Gasanlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der Stadtwerke Murrhardt festgelegt.

#### **6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 23, 24 NDAV**

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im „Preisblatt Gas“ der Stadtwerke Murrhardt veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2019 in Kraft.